**Regelungen für private Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen**

**Innerhalb der EU**

* Pro Person dürfen im Reiseverkehr höchstens

5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden.

Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.

* Die Tiere müssen gegen Tollwut geimpft sein, der Impfschutz

ist erst 21 Tage nach der Impfung ausgebildet und
abhängig vom Impfstoff maximal 3 Jahre gültig.

* Welpen dürfen erst im Alter von 12 Wochen erstmalig geimpft werden.
Das bedeutet, dass mit Welpen frühestens mit 15 Wochen
zwischen EU-Staaten gereist werden darf.
* Es muss grundsätzlich ein blauer EU-[Heimtierausweis](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Anhang3-Teile1u2.html)
mitgeführt werden, der vollständig ausgefüllt ist.
* Tiere müssen mittels Tätowierung oder seit 2011
mit Mikrochip gekennzeichnet und die
Kennzeichnungs-Nummer im Pass eingetragen sein

**Einreise aus Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt**

* Es gelten dieselben Bedingungen wie bei der Innergemeinschaftlichen Reise

**Einreise in die EU aus einem gelisteten Drittland**

**(in Europa sind das ausschließlich Russland und Weißrussland)**

* Die oben aufgeführten Bedingungen bezüglich der Impfung und Kennzeichnung müssen erfüllt sein
* Es muss eine [Tiergesundheitsbescheinigung](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/DurchfuehrungsVO-576-2013-Bescheinigung-561-2016neu.html) mitgeführt werden, in der der **gültige Impfschutz gegen die Tollwut** eingetragen ist
* Die Tiere dürfen nur in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Die begleitende Person muss eine [schriftliche Erklärung](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/DurchfuehrungsVO-576-2013-Anhang4-Teil3.html) darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient

**Einreise in die EU aus einem nicht gelisteten Drittland**

**(Z.B. Ukraine, Türkei, Serbien)**

* Zusätzlich zu den oben aufgeführten Bedingungen müssen die Tiere einen Bluttest nachweisen, der frühestens 30 Tage nach der Impfung entnommen werden darf. Der Antikörpertiter muss > 0,5 IU/ml betragen
* Anschließend ist eine Wartezeit von 3 Monaten einzuhalten
* Jungtiere aus [**nicht gelisteten Drittländern**](https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/drittland-nicht-gelistet.html) sind frühestens im Alter von sieben Monaten einfuhrfähig (Tollwutimpfung nach 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist).
* Die Tiere dürfen nur über einen gelisteten (Flug-)Hafen eingeführt werden und sind beim Zoll anzumelden.
* Die Regelungen für die Blutuntersuchung gelten auch für die Wiedereinreise mit Tieren, die aus der EU stammen

**Rechtsgrundlagen und ausführlichere Informationen in deutscher Sprache:**

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/heimtiere-einreiseregelung.html>